

12 Übersichten

12.1 Beratungsstellen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes

Die Pflanzenschutzdienste der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bieten Informationen zum Thema Pflanzenschutz u. a. im Rahmen von Warndienst, Feldtagen und Winterschulungen an. Eine persönliche Beratung zu Problemen des Pflanzenschutzes ist an folgenden Stellen möglich:

Berlin (www.berlin.de/pflanzenschutzamt)

Dienststelle/Einrichtung	Anschrift	Telefon	E-Mail
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt / Pflanzenschutzamt	Pflanzenschutzamt Berlin Mohriner Allee 137 12347 Berlin	030-700006-0213	pflanzenschutzamt@senumvku.berlin.de
Fachgebiet Gartenbau			
FG D Gartenbau, Landwirtschaft und Pflanzengesundheit	Pflanzenschutzamt Berlin Mohriner Allee 137 12347 Berlin	030-700006-248	heiko.schmalstieg@senumvku.berlin.de

Brandenburg (www.isip.de/psd-bb)

Dienststelle/Einrichtung	Anschrift	Telefon/Fax	E-Mail
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Pflanzenschutzdienst Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	0335-606762101	pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
Fachgebiet Gartenbau			
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) P3 zuständig für Landkreise: MOL, LOS und FF	Pflanzenschutzdienst Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	0335-606762118	pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
LELF Dienstszitz Cottbus, P3 zuständig für Landkreise: EE, LDS, OSL, SPN und CB	Pflanzenschutzdienst Vom-Stein-Str. 30 03050 Cottbus	0355-49917163	
LELF Dienstszitz Prenzlau, P3 zuständig für Landkreise: BAR, OHV, OPR, PR, UM	Pflanzenschutzdienst Grabowstr. 33 17291 Prenzlau	03984-718765	
LELF Dienstszitz Wünsdorf, P3 zuständig für Landkreise: HVL, PM, TF und P	Pflanzenschutzdienst Steinplatz 1 15806 Zossen OT Wünsdorf	033702-2113619	

Mecklenburg-Vorpommern (www.lalf.de/www.isip.de)

Dienststelle/Einrichtung	Anschrift	Telefon	E-Mail
Landesamt für Landwirtschaft Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF)	Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock	0385-588 61000	poststelle@lalf.mvnet.de

Fachgebiet Gartenbau			
Dezernat 400 Integrierter Pflanzenschutz im Gartenbau, Pflanzenschutzdienst Regionaldienst Rostock	Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock	0385-588 61400	rd-rostock@lalif.mvnet.de gartenbau@lalif.mvnet.de
Dezernat 430 Regionaldienst Greifswald	Grimmer Str. 17 17489 Greifswald	0385 588-61430	as-greifswald@ lalif.mvnet.de
Dezernat 440 Regionaldienst Neubranden- burg	Demminer Str. 46 17034 Neubrandenburg	0385-588-61440	as-neubrandenburg@ lalif.mvnet.de
Dezernat 450 Regionaldienst Schwerin	Wickendorfer Str. 4 19055 Schwerin	0385-588-61450	as-schwerin@ lalif.mvnet.de

Sachsen (www.landwirtschaft.sachsen.de/lfulg)

Dienststelle/Einrichtung	Anschrift	Telefon	E-Mail
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Postfach 54 01 37 01311 Dresden	0351-26120	poststelle@ lfulg.sachsen.de
Abteilung Landwirtschaft			
Dienststelle Nossen	Referat Pflanzenschutz Waldheimer Str. 219 01683 Nossen	035242-6317300	abt7@ lfulg.sachsen.de
Dienststelle Dresden	Pflanzenschutz im Gemüsebau Lohmener Str. 12 01326 Dresden	0351-26127321	eike.harbrecht@ lfulg.sachsen.de
Abteilung Bildung, Hoheitsvollzug			
Dienststelle Nossen	Referat Pflanzengesundheit Waldheimer Str. 219 01683 Nossen	035242-6319300	abt9@ lfulg.sachsen.de
Dienststelle Dresden	Referat Kontrolldienst, Pflanzenschutz u. Pflanzenbau Hugo-Junkers-Ring 9 01109 Dresden	0351-89283600	abt9@ lfulg.sachsen.de
Förder- und Fachbildungszentrum, Abteilung Förderung, Agrarrecht			
Informations- und Servicestelle Pirna	Krietzschwitzer Str. 20 01796 Pirna	03501-79960	pirna@ lfulg.sachsen.de
FBZ Nossen	Waldheimerstr. 230 01683 Nossen	03524-6313500	nossen@ lfulg.sachsen.de
Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft			
Geschäftsbereich 4	Fachbereich 44 Phytopathologie Waldheimer Str. 219, Haus 4 01683 Nossen	035242-6324400	poststelle@ bful.sachsen.de

Sachsen-Anhalt (www.isip.de/Sachsen-Anhalt)

Dienststelle/Einrichtung	Anschrift	Telefon	E-Mail
Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau	Dezernat 23 „Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit“ u. Dezernat 24 „Integrierter Pflanzenschutz“ Strenzfelder Allee 22 06406 Bernburg	03471-334341	pflanzenschutz@ llg.sachsen-anhalt.de
Amt für Landwirtschaft, Forsten und Flurneuordnung (ALFF)			
ALFF Altmark Sachgebiet Pflanzenschutz	Akazienweg 25 39576 Stendal	03931-633612	poststellesdl@ alff.sachsen-anhalt.de
	Goethestraße 3 u. 5 29410 Salzwedel	03901-846230	poststellesaw@ alff.sachsen-anhalt.de
ALFF Mitte Sachgebiet Pflanzenschutz	Große Ringstr. 52 38820 Halberstadt	03941-671466	alffhbs.poststelle@ alff.sachsen-anhalt.de
	Ritterstr. 17-19 39164 Wanzleben	039209-203342	alffwzl.poststelle@ alff.sachsen-anhalt.de
ALFF Anhalt Sachgebiet Pflanzenschutz	Kühnauer Str. 166 06849 Dessau-Roßlau	0340-6506692	poststelledede@ alff.sachsen-anhalt.de
ALFF Süd Sachgebiet Pflanzenschutz	Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels	03443-280516	alffwsf.poststelle@ alff.sachsen-anhalt.de
	Mühlweg 19 06108 Halle	0345-2316727	

Thüringen (www.isip.de/Thueringen)

Dienststelle/Einrichtung	Anschrift	Telefon	E-Mail
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum	Referat Pflanzenschutz und Saatgut Kühnhäuser Str. 101 99090 Erfurt	0361-574198000	pflanzenschutz@ tllr.thueringen.de
Zweigstellen			
Bad Frankenhausen	Kyffhäuserstr. 44 06567 Bad Frankenhausen	0361-574136101	pflanzenschutz@ tllr.thueringen.de
Bad Salzungen	August-Bebel-Str. 2 36433 Bad Salzungen	0361-574112102	
Hildburghausen	Forstweg 4 98646 Hildburghausen	0361-574137101	
Mühlhausen	Brunnenstraße 94 99974 Mühlhausen	0361-574138101	
Rudolstadt	Preilipper Str. 1 07407 Rudolstadt	0361-574189102	
Sömmerda	Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	0361-574151101	
Zeulenroda	Schopperstraße 65 07937 Zeulenroda-Triebes	0361-573921101	
	Servicestelle Großenstein Am Bahnhof 1a 07580 Großenstein	0361-574187001	

12.2 Leistungsangebote der amtlichen Pflanzenschutzdienste

Warndienstabonnement

Der Pflanzenschutz-Warndienst kann bei den Pflanzenschutzdiensten Berlin (B), Brandenburg (BB), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST) und Thüringen (TH) bestellt werden. Bestandteil der Angebote ist die Broschüre für die jeweiligen Fachsparten regionalspezifische Empfehlungen zur Anwendung von PSM und ein persönlicher Zugang zur Internetseite www.isip.de. Informationen zur Bereitstellung und etwaigen Kosten sind bei den jeweiligen Pflanzenschutzdiensten zu erhalten.

Übersicht zu den Informationsangeboten:

Feldbau (in B, BB, MV, SN, ST, TH)	Pflanzenschutz-Warndienst Feldbau (Warndienst-Mail) Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland (Broschüre)
Gemüsebau (in B, BB, MV, SN, ST, TH)	Pflanzenschutz-Warndienst Gemüsebau (Warndienst-Mail) Pflanzenschutz im Gemüsebau (Broschüre)
Öko-Gemüsebau (in SN)	Pflanzenschutz-Warndienst Öko-Gemüsebau (Warndienst-Mail)
Obstbau (in BB, MV, SN, ST, TH)	Pflanzenschutz-Warndienst Obstbau (Warndienst-Mail) Pflanzenschutzempfehlung Obstbau (Broschüre)
Zierpflanzenbau (in B, BB, MV, SN, ST, TH)	Pflanzenschutz-Warndienst Zierpflanzen (Warndienst-Mail) Pflanzenschutz in Zierpflanzen (Broschüre)
Baumschulen / Öffentliches Grün (in BB, MV, ST)	Pflanzenschutz-Warndienst Baumschulen/Öffentliches Grün (Warndienst-Mail) Pflanzenschutzempfehlung in Baumschulen/Öffentliches Grün (Broschüre)
Weinbau (in SN, ST)	Pflanzenschutz-Warndienst Weinbau (Warndienst-Mail) Pflanzenschutzempfehlung Weinbau (Broschüre)
Hopfenbau (in ST)	Pflanzenschutz-Warndienst Hopfen (Warndienst-Mail)
Haus- und Kleingarten (in B, BB, ST)	Pflanzenschutz-Warndienst Haus- und Kleingarten (Warndienst-Mail, BB Info unter www.isip.de/psd-bb)

Informationsangebote im Internet

Berlin	www.berlin.de/pflanzenschutzamt
Brandenburg	www.lelf.brandenburg.de / www.isip.de/brandenburg
Mecklenburg- Vorpommern	www.lalf.de / www.isip.de/mecklenburg-vorpommern
Sachsen	www.lfulg.sachsen.de / www.isip.de/sachsen
Sachsen-Anhalt	www.llg.sachsen-anhalt.de / www.isip.de/sachsen-anhalt
Thüringen	www.tllr.thueringen.de / www.isip.de/thueringen

12.3 Zusammenfassung zugelassener Pflanzenschutzmittel mit Vertriebsenerweiterungen

Neben den Hauptzulassungen von PSM können auch deren Vertriebsenerweiterungen im Handel erhältlich sein und genutzt werden. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Auflistung. Die Tabelle 12.3 siehe ISIP.

12.4 Texterklärung zum Code der in dieser Broschüre verwendeten Anwendungsbestimmungen und Auflagen

Die nachfolgende Tabelle führt alle in dieser Broschüre verwendeten und wichtige für den Gemüsebau relevante Auflagen und Anwendungsbestimmungen von PSM mit vollständigem Wortlaut auf.

Tabelle 12.4: Auflagen und Anwendungsbestimmungen von PSM

Code	Wortlaut
NG-Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Grundwassers	
NG301-1	Keine Anwendung in Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, die vom BVL im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bekanntmachung BVL 18/02/02 vom 29.01.2018, BAnz AT 16.02.2018 B3, in der jeweils geltenden Fassung; auch veröffentlicht unter www.bvl.bund.de/NG301).
NG338 NG338-1	Auf derselben Fläche in dem folgenden Kalenderjahr [keine Anwendung (NG338)/ keine zusätzlich Anwendung (NG338-1)] von Mitteln mit dem Wirkstoff Ametocradin.
NG346 NG346-1	Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von [1.000 g Metazachlor (NG346)/ 750 g Metazachlor (NG346-1)] pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.
NG352	Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzenanwendungen mit diesem und anderen Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet.
NG360	Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 500 g Lenacil pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.
NG361	Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres maximal 2 Behandlungen mit Mitteln, die den Wirkstoff Isfetamid enthalten.
NG364 NG365	Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprole enthalten (NG364) mit dem Wirkstoff Cyantraniliprole (NG365).
NG402	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NG403	Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 1. November und dem 15. März.
NG404	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden bzw. mit der Kanalisation verbunden sind, oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NG405	Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
NG412	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NS-Anwendungsbestimmungen	
NS648	Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch Probefänge oder ein anderes geeignetes Prognoseverfahren belegt ist.
NT-Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumkulturen / Nachbarflächen	
NT101 NT101-1 NT102 NT102-1 NT103 NT103-1	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) bzw. gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse [50% (NT101/NT101-1)/ 75% (NT102/NT102-1) / 90% (NT103/NT103-1)] eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
NT105	Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse [75% (NT105)] eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Tabelle 12.4: Auflagen und Anwendungsbestimmungen von PSM

Code	Wortlaut
NT107 NT108 NT108-1 NT109 NT109-1	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ [vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) (NT107 / NT108 / NT109)] bzw. [gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) (NT108-1 / NT109-1)] in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse [50% (NT107) / 75% (NT108 / NT108-1) / 90% (NT109 / NT109-1)] eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Geräte noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.
NT112	Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Die Einhaltung eines Abstandes ist nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind. Ferner ist die Einhaltung eines Abstandes nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten durchgeführt wird oder in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70 a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist
NT116	Bei der Anwendung muss ein Eintrag des Mittels in angrenzende Flächen vermieden werden (ausgenommen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen).
NT127	Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.
NT145	Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
NT146	Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
NT149	Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfäche prüfen, ob Aufwühlungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.
NT170	Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.
NT306-90/3	Zum Schutz von nicht zu bekämpfenden Insekten und anderen Gliederfüßern darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf maximal 9/10 der zu behandelnden Anbaufläche erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum und ist daher während des Kulturverlaufs auch von der Behandlung mit anderen Mitteln mit den Anwendungsbestimmungen NT306-0, NT306-50, NT306-75 und NT306-90 auszunehmen. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen. Die Vorgaben dieser Anwendungsbestimmung sind vom 01.12.2024 an zu erfüllen. Ihre Rechtswirkungen treten erst ab dem genannten Datum ein.
NT307-90	Zum Schutz der nicht zu bekämpfenden Arten der Ackerbegleitflora als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Arthropoden und Wirbeltiere darf die Anwendung des Pflanzenschutzmittels nur auf höchstens 9/10 des für die Anwendung vorgesehenen Schlages erfolgen. Die unbehandelte Teilfläche dient diesen Arten als Überlebensraum. Sie darf daher keine Bereiche enthalten, in denen während des Kulturverlaufs andere Mittel angewendet werden, die mit Anwendungsbestimmungen zugelassen sind, deren Code mit der Nummer NT307 beginnt. Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zur angrenzenden unbehandelten Teilfläche mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Die unbehandelte Teilfläche ist vorzugsweise als Randstreifen mit Mindestbreiten von 5 m und einem reduzierten Düngereinsatz vorzusehen.
NT308	Das Mittel gefährdet aufgrund seiner pflanzenschädlichen Wirkung die Lebensgrundlage von terrestrischen Nichtziel-Arthropoden. Das Mittel darf daher nicht auf unbehandelten Teilflächen angewendet werden, die der Erfüllung von Anwendungsbestimmungen dienen, deren Code mit der Nummer NT306 beginnt.
NT620	Die maximale Aufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr (Hopfenanbau: 4000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr) auf derselben Fläche darf – auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.
NT620-1 NT620-2	Die maximale Gesamtaufwandmenge von 3000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr darf auf derselben Fläche – mit Ausnahme von 4000 g Reinkupfer pro Hektar und Jahr im Hopfenbau und [gegen Schwarzfäule im Weinbau (NT620-1)/im Weinbau (NT620-2)] – auch in Kombination mit anderen Kupfer enthaltenden Pflanzenschutzmitteln nicht überschritten werden.
NT658	Haustiere fernhalten.
NT659	Nicht offen auslegen/ausbringen.
NT660 NT660-1	Die Anwendung des Mittels ist außerhalb von Forsten nur durch verdecktes Ausbringen zulässig [§ 2 Abs. 1 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (NT660)/§ 2 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (NT660-1)]. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NT661	Der Köder muss tief und unzugänglich für Vögel in die Nagelgänge eingebracht werden. Dabei sind geeignete Geräte (z. B. Legeflinte) zu verwenden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

Tabelle 12.4: Auflagen und Anwendungsbestimmungen von PSM

Code	Wortlaut
NT663	Der Köder muss, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter Geräte, tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.
NT664	Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen Legeflinte tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben
NT665	Nicht in Häufchen auslegen.
NT667	Köder unzugänglich für Kinder und für Haus- und Wildtiere auslegen.
NT668	Falls während und nach Bekämpfungsmaßnahmen tote oder sterbende Ratten oder Mäuse gefunden werden, sind diese sofort wegzuräumen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
NT670	Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild; deshalb immer tief und unzugänglich in die Gänge der zu bekämpfenden Tiere einbringen.
NT671	Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild.
NT672	Anwendung bis maximal 70 % Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze.
NT673	Anwendung vor vollständigem Reihenschluss, Boden muss sichtbar sein.
NT679	Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden
NT680	Es sind Köderstationen zu verwenden, die mechanisch stabil, witterungsresistent und manipulationssicher sind. Sie müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind. Die Durchlassgröße der Öffnung für die Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus darf maximal 6 cm im Durchmesser betragen. Die Köderstationen sind deutlich lesbar mit folgendem Warnhinweis zu beschriften: „Vorsicht Mausegift“, Wirkstoff(e), Giftnotruf und Hinweis „Kinder und Haustiere fernhalten“.
NT6937	Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb in Gemüsekulturen, die zur Blattfüßenbildung neigen, nur bis zum 16-Blatt-Stadium anwenden und am Tag der Anwendung nicht beregnen; diese Einschränkung gilt nicht bei Verwendung von Kultur- oder Vogelschutznetzen.
NT802	Keine Anwendung in Vogel- und Naturschutzgebieten.
NT802-1	Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.
NT803-1	Keine Anwendung auf nachgewiesenen Rastplätzen von Zugvögeln während des Vogelzugs.
NT803-2	Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.
NT820	Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischen Kleinvühlmaus.
NT820-1	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT820-2	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT820-3	Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober.
NT863	Der Maulwurf ist durch die Bundesartenschutzverordnung geschützt. Seine Bekämpfung ist nur erlaubt, wenn schwerwiegende Schäden abzuwenden sind. Hierüber entscheidet die nach Landesrecht zuständige Behörde.
NT864 NT864-1	Der Maulwurf steht unter besonderem Schutz [§ 42 Bundesnaturschutzgesetz (NT864)/ §44 Bundesnaturschutzgesetz (NT864-1) in Verbindung mit § 1 Bundesartenschutzverordnung]. Seine Bekämpfung ist nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde zur Abwendung u. a. erheblicher land- oder forstwirtschaftlicher Schäden zulässig [§ 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (NT864)/§45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (NT864-1)]. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NT870	Das Mittel ist giftig für Weinbergschnecken. Bei einem Vorkommen von Weinbergschnecken (Helix pomatia und Helix aspersa) darf das Mittel nicht angewendet werden.
NW-Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Oberflächengewässern	
NW605 NW605-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, [(NW605) § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten/ (NW605-1) das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.]
NW606	Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW607 NW607-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, [(NW607) § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten/ (NW607-1) das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.] Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Tabelle 12.4: Auflagen und Anwendungsbestimmungen von PSM

Code	Wortlaut
NW608	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW609 NT609-1	Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, [(NW609) § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten/(NW609-1) das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.] Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
NW641	Anwendung ausschließlich unter Verwendung von Spritzschirmen.
NW642 NW642-1	Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig [(NW642) § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.] Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
NW701	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NW704	Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
NW705 NW706	Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von [5 m (NW705)/20 m (NW706)] haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
NW800	Keine Anwendung auf gedrahten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.
NW803	Zum Schutz von Gewässerorganismen darf bei Kultur im gewachsenen Boden die Anwendung nur auf nicht drainierten Flächen erfolgen.
NW820	Zum Schutz von Gewässerorganismen darf die Anwendung des Mittels im Gewächshaus bei Kultursystemen mit Kreislaufbewässerung (Zirkulations- und Anstaubewässerung oder Hydroponik) nur erfolgen, wenn möglicherweise mit dem Mittel kontaminierte Abwässer nicht direkt in Gewässer abgeleitet, sondern durch geeignete Auffangsysteme gesammelt und gemäß den Vorgaben des Abwasserrechts fachgerecht entsorgt werden.
NZ-Anwendungsbestimmungen	
NZ113	Anwendung nur in Gewächshäusern auf vollständig versiegelten Flächen, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen.
NZ114	Bei der Anwendung des Mittels entstehen Anwendungsflüssigkeiten, die mindestens einen Stoff enthalten, der für Gewässer als gefährlich eingestuft wird. Die Anwendungsflüssigkeiten müssen durch geeignete Auffangsysteme gesammelt und gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) fachgerecht entsorgt werden. Dies gilt auch für Restflüssigkeiten, die beim Abtropfen nach einer Behandlung anfallen.
NZ115	Zum Schutz der Umwelt ist die Anwendung nur in Gewächshäusern gestattet bzw. in Folientunneln, wenn diese in sich abgeschlossen sind, d. h. alle Seitenwände müssen zum Zeitpunkt der Anwendung geschlossen sein.
VA-Anwendungsbestimmungen/Auflage	
VA263 VA263-1	Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten [im Freiland (VA263-1)].
VA264	Ausbringung des Mittels nur mit schleppergekoppelter Anwendungstechnik.
VA268	Zum Schutz von umstehenden Personen („bystander“) muss die Anwendung des Mittels in einer Breite von mindestens 10 m zu angrenzenden Flächen immer mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist.
VA269	Die Anwendung des Mittels muss mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist.
VA302	Nicht mit UV-Stabilisatoren anwenden.
VA310	Zur Abdeckung des behandelten Bodens dürfen nur gasdichte Folien mit einer Transmissionsrate von kleiner 10 mg pro Quadratmeter und Stunde verwendet werden.
VA311	Die Anwendung muss bei einer Bodenfeuchte mit einer Bindungskapazität von 60-70 % erfolgen.
VA312	Nach der Behandlung muss der Boden mindestens 5 Wochen lang mit einer gasdichten TIFFolie (Totally Impermeable Film) abgedeckt werden.

Tabelle 12.4: Auflagen und Anwendungsbestimmungen von PSM

Code	Wortlaut
VA542 VA542-1 VA542-3 VA542-5	Entweder ist die Kultur nach der Behandlung im Gewächshaus für 8 Stunden über Nacht mit einer Beleuchtungsintensität von 100 mW/cm ² mit UV-Strahlern (mit einem Anteil von 0,5 % UV-B und 2,5 bis 5 % UV-A) zu beleuchten. Dabei dürfen sich keine Personen im Gewächshaus aufhalten. Das Gewächshaus ist vor dem Wiederbetreten gründlich zu lüften. Danach kann eine Ernte der behandelten Erzeugnisse erfolgen. Oder alternativ ist nach der Behandlung eine 16 stündige tägliche Beleuchtung des Gewächshauses mit künstlichem Sonnenlicht über einen Zeitraum von 9 Tagen (VA542)/ 1 Tag (VA542-1)/ 3 Tage (VA542-3)/ 5 Tage (VA542-5) durchzuführen. Nach 9 Tagen (VA542)/ 1 Tag (VA542-1)/ 3 Tage (VA542-3)/ 5 Tage (VA542-5) kann unter diesen Bedingungen die Ernte der behandelten Erzeugnisse erfolgen.
VV-Anwendungsbestimmungen	
VV220	Erzeugnisse aus behandelten Kulturen nicht verfüttern.
VV228	Es ist sicherzustellen, dass behandelte Kürbisse mit essbarer Schale nicht in den Verkehr gebracht werden.
VV433	Behandelten Schnittlauch erst nach dem Treiben in den Verkehr bringen.
VV553	Keine Anwendung in Kombination mit Netzmitteln.
VV600	Erntegut nicht verzehren.
VV605 VV605-RE	„Blätter zum Verzehr/zur Verfüterung nicht geeignet.“ Diese Angabe ist jeweils gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar auf der Packung, der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, auf der Umhüllung oder, sofern die Erzeugnisse lose abgegeben werden, auf einem Schild neben der Ware oder in einem Aushang oder einer schriftlichen Aufzeichnung oder auf vergleichbare Weise jeweils am Ort der Abgabe, sofern die Angabe dem jeweiligen Lebensmittel zuzuordnen ist, anzugeben. Bei der Abgabe von Erzeugnissen an andere Personen als Verbraucher erfolgt die Kennzeichnung der Behandlung durch die vorgeschriebene Angabe auf einer Außenfläche der Packungen oder Behältnisse und zusätzlich in den Begleitpapieren. Die genannte Angabe und Kennzeichnung kann entfallen, wenn die Blätter des Kohlrabis vor dem Inverkehrbringen entfernt werden oder wenn sichergestellt werden kann, dass das gesamte Erzeugnis die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllt.
VZ-Auflagen	
VZ470	Insgesamt nicht mehr als 400 g Metalaxyl/Metalaxyl-M je Hektar und Jahr ausbringen. Auch nicht in Kombinationen mit anderen, diese Wirkstoffe enthaltenden Mitteln.
VZ750	Die maximale Zahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen zu verwenden.
SF-Anwendungsbestimmungen/Auflagen zum Schutz von Anwendern und Beistehenden (S. 22)	
SF1471	Räume während der Einwirkungszeit des Mittels nur mit Atemschutz betreten. Nach der Einwirkungszeit/vor dem Aufenthalt von Personen in den Räumen diese gründlich lüften.
SF169	Während der Behandlungsmaßnahmen sind die Räume/Läger mit einem Warnhinweis zu kennzeichnen.
SF250	Behandelte Räume dürfen nach der Belüftung ohne Atemschutzausrüstung erst unterhalb einer Ethylenkonzentration von 1 ppm in der Raumluft betreten werden.
SF260	Es ist sicherzustellen, dass während der Anwendung und bis zum Abtrocknen des Spritzbelages keine unbeteiligten Personen das Gewächshaus betreten und unbeteiligte Personen das Gewächshaus erst betreten, wenn dieses gelüftet wurde.
SF261-1	Es ist sicherzustellen, dass Räume mit geschlossenen Kultivierungsanlagen während der Applikation nicht durch unbeteiligte Personen betreten werden können. Unbeteiligte Personen dürfen diese Räume erst betreten, wenn diese gelüftet worden sind.
SF531	Bei der Entsorgung verbliebener Köder und bei der Reinigung von Köderstationen sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
SF535	Die Anwendung darf nicht durchgeführt werden, wenn die Bodentemperatur in 10 cm Tiefe kleiner als 8 Grad Celsius bzw. größer als 30 Grad Celsius beträgt. Die Umgebungstemperatur darf während der Applikation 40 Grad Celsius nicht übersteigen.
SF536	Gewächshäuser sind bei der Applikation des Mittels sowie beim Abdecken mit der Folie und beim Entfernen der Folie gut zu belüften.
SF537	Gewächshäuser sind während der Einwirkungszeit geschlossen zu halten. Arbeiter dürfen die Gewächshäuser erst nach Ende der Einwirkungszeit wieder betreten.
SF539	Für Anwendungen bei Anzucht- und Topferde ist die zu behandelnde Erde zu befeuchten und auf einer festen Unterlage zu verteilen. Die Bodenschichtdicke sollte etwa 10 cm betragen. Für die Applikation ist ein Granulatstreuer zu verwenden. Anschließend ist das Granulat mit einer Bodenfräse einzuarbeiten.
SF555-1	Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen für 1 Tag nach der Anwendung nicht durch unbeteiligte Dritte betreten werden. Dies kann z. B. durch das Aufstellen von geeigneten Warnschildern erfolgen, die das Betreten der behandelten Fläche verbieten. Dies gilt nicht, sofern landesspezifische Regelungen existieren, durch die abweichende Betretungsverbote festgelegt werden, die mindestens dem im ersten Satz beschriebenen Umfang entsprechen.
SF560	Nach der Behandlung/vor dem Aufenthalt von Personen in den Gewächshäusern sind diese für mindestens 1 Stunde gründlich lüften.
SF561	Der Generator für das Begasungsmittel darf nur ferngesteuert von außerhalb des Gewächshauses eingeschaltet werden.
SF564	Das Mittel darf nur mit in einer automatischen Vorrichtung auf das Substrat angewendet werden (z. B. Durchmischen, Gießen, Durchtränken).
SF6142 SF6142-1	Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut [(SF6142) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)/ (SF6142-1) Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)] und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen.
SF6161 SF6161-1	Beim Absacken des Saatgutes sind [(SF6161) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)/ (SF6161-1) Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz)] und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel zu tragen.

12.5 Taupunktabelle

Die Klimafaktoren Licht, Luftfeuchtigkeit und Temperatur beeinflussen maßgeblich die Pflanzenentwicklung im Gewächshaus. Ungünstige Verhältnisse haben Auswirkungen auf das Auftreten von Schaderregern und deren Entwicklungsgeschwindigkeit. So fördern feuchte Bedingungen den Befall mit verschiedenen Pilzkrankheiten (z. B. Botrytis) und Schädlingen (z. B. Schnecken, Spinnmilben).

Für Gewächshauskulturen ist die Taupunkttemperatur von Bedeutung. Das ist die Temperatur, bei der die Luft mit Wasserdampf gesättigt ist. Unterhalb dieser Temperatur kommt es zur Kondensation bzw. Niederschlagsbildung. Dies muss vor allem bei energiesparenden Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Zur Bestimmung der Taupunkttemperatur werden Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Gewächshaus gemessen. Die jeweilige Taupunkttemperatur kann im Schnittpunkt der gemessenen Temperatur und Luftfeuchtigkeit abgelesen werden.

Temperatur (°C)	Relative Luftfeuchte (%)										
	100	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50
5	5,0	4,3	3,5	2,7	1,8	1,0	0,0				
7	7,0	6,3	5,5	4,7	3,8	2,9	1,9	0,9			
9	9,0	8,2	7,4	6,6	5,7	4,8	3,8	2,8	1,8		
11	11,0	10,2	9,4	8,6	7,7	6,7	5,8	4,7	3,5	2,3	1,0
13	13,0	12,2	11,4	10,5	9,6	8,7	7,7	6,6	5,4	4,2	2,8
15	15,0	14,2	13,4	12,5	11,6	10,6	9,6	8,5	7,3	6,0	4,7
17	17,0	16,2	15,3	14,5	13,5	12,6	11,5	10,4	9,2	7,9	6,5
19	19,0	18,2	17,3	16,4	15,5	14,5	13,4	12,3	11,1	9,8	8,4
21	21,0	20,2	19,3	18,4	17,4	16,4	16,3	14,2	13,0	11,6	10,2
23	23,0	22,2	21,3	20,3	19,4	18,3	17,2	16,1	14,8	13,5	12,0
25	25,0	24,1	23,3	22,3	21,3	20,3	19,2	18,0	16,7	15,3	13,9

12.6 EPPO-Codes von Gemüsekulturen (Auswahl)

Kultur	EPPO-Code	Kultur	EPPO-Code	Kultur	EPPO-Code
Blattgemüse					
Krause Winterendivie	CICEC	Kopfsalat	LACSA	Feldsalat	VLLLO
Breitblättrige Endivie	CICEN	Eissalat	LACSA	Rucola-Arten	ERUVE
Radicchio	CICIF	Romana Salat	LACSO	Stielmangold	BEAVF
Chicorée	CICIF	Spinat	SPQOL	Schnittmangold	BEAVV
Kräuter					
Basilikum-Arten	BZISS	Majoran	MAJHO	Petersilie	PARCR
Bohnenkraut	STIHO	Melisse	MLSOF	Schnittlauch	ALLSC
Dill	AFEGR	Minze-Arten	MENSS		
Kerbel	ANRCE	Oregano	ORIVU		

Kultur	EPPO-Code	Kultur	EPPO-Code	Kultur	EPPO-Code
Fruchtgemüse					
Aubergine	SOLME	Gurke	CUMSA	Melone	CUMHY
Gemüsepaprika	CPSAN	Patisson	CUUPM	Wassermelone	CITLA
Tomate	LYPES	Zucchini	CUUPG	Flaschenkürbis	LGNSI
		Garten-Kürbis	CUUPM	Moschuskürbis	CUUMO
Hülsengemüse					
Dicke Bohne	VICFX	Kichererbse	CIEAR	Markerbse	PIBSM
Buschbohne	PHSVN	Speiselinse	LENCU	Palerbse	PIBSX
Stangenbohne	PHSVX	Sojabohne	GLXMA	Zuckererbse	PIBSZ
Feuer-/ Käferbohne	PHSCO				
Kohlgemüse					
Weißkohl	BRSOH	Blumenkohl	BRSOB	Grünkohl	BRSOC
Spitzkohl	BRSON	Brokkoli	BRSON	Chinakohl	BRSPK
Rotkohl	BRSOR	Rosenkohl	BRSON	Pak Choi	BRSCH
Wirsing	BRSON				
Sprossgemüse					
Porree	ALLPO	Bleichsellerie	APUGD	Gemüsefenchel	FOEVA
Rhabarber	RHERH	Artischocke	CYUSC	Spargel	ASPOF
Wurzel- und Knollengemüse					
Knollensellerie	APUGR	Rettich	RAPSN	Kohlrübe	BRSON
Möhre	DAUCA	Radieschen	RAPSR	Meerrettich	ARWLA
Wurzelpetersilie	PARCT	Schwarzwurzel	SCVHI	Haferwurz	TROPS
Pastinak	PAVSA	Beten	BEAVD	Süßkartoffel	IPOBA
Zwiebelgemüse					
Speisezwiebel	ALLCE	Perlwiebel	ALLAM	Knoblauch	ALLSA
Winterhecken- zwiebel	ALLFI	Schalotte	ALLAS		

12.7 Quellennachweis

- BUNDESAMT FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Teil 2, 73. Auflage 2025
Saphir-Verlag, Ribbesbüttel
- PAPI PROGRAMMVERSION 9.6.5
Programm zur Pflanzenschutzmittel-Auswertung und Pflanzenschutzmittel-Information – Stand Januar 2026
Saphir-Verlag, Ribbesbüttel
- AUTORENKOLLEKTIV
Taschenbuch des Pflanzenarztes – 53. Folge 2004
Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltup
- CRÜGER, G.
Pflanzenschutz im Gemüsebau – 4. Auflage
Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2002
- ALBERT, A.; ALLGAIER, CH.; SCHNELLER, H.; SCHRAMEYER, K.
Biologischer Pflanzenschutz im Gewächshaus
Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2007
- BEDLAN, G
Gemüsekrankheiten
Österreichischer Agrarverlag Wien, 1993 – 2. Erweiterte Auflage
- BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Entwicklungsstadien von Pflanzen
Blackwell Wissenschafts-Verlag, Berlin, 1997
- KLEIN, W.
Sachkundig im Pflanzenschutz: Arbeitshilfe zum Erlangen des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz
– 14. Auflage
Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, 2013
- FELLER, C.; RICHTER, E.; SMOLDERS, T. & WICHURA, A.
Phenological growth stages of edible asparagus (*Asparagus officinalis*): codification and description according to the BBCH scale
Annals of Applied Biology ISSN 0003-4746
Ann Appl Biol 160 (2012) 174–180 © 2012 The Authors
Annals of Applied Biology © 2012 Association of Applied Biologists

Pflanzenschutz Gemüsebau

12.8 Vorbeugende Maßnahmen und erste Hilfe bei Vergiftungsfällen

Auskunft und Beratung in Vergiftungsfällen erteilen spezielle Informations- und Behandlungszentren. Wenn sich bei der Arbeit mit PSM (oder danach) Kopfschmerzen, starker Schweißausbruch, Übelkeit, Durchfall, Schwindelgefühl oder andere auffällige Gesundheitsstörungen zeigen, muss die Arbeit sofort eingestellt und der Vergiftete aus dem Arbeitsbereich gebracht werden. Es ist umgehend ein Arzt hinzuzuziehen.

Alles, was auf Art und Menge des Giftes hinweist (Gebrauchsanleitung, Verpackung, Rest von PSM usw.), ist dem Arzt bereitzuhalten. Der Vergiftete sollte im Freien oder in einem gut gelüfteten Raum in die „stabile Seitenlage“ gebracht werden. Jede übermäßige Bewegung und Anstrengung muss vermieden werden. Bei schwerer Vergiftung gilt es, unverzüglich Rettungswagen oder Feuerwehr zu benachrichtigen! Ist dies nicht möglich, so muss auf Eigeninitiative der Vergiftete so schnell wie möglich in ein Krankenhaus, eine Rettungsstation oder eine Arztpraxis gebracht werden.

Die Erste-Hilfe-Maßnahmen sollen sofort, gegebenenfalls während des Transports des Vergifteten zum Krankenhaus, zur Rettungsstation oder zur Arztpraxis, vorgenommen werden. Die Atemwege des Vergifteten müssen frei sein! Bei einer Blockierung der Atemwege durch die zurückfallende Zungenwurzel empfiehlt sich ein Überstrecken des Kopfes in den Nacken. Mit dem Finger sollte man Fremdkörper aus dem Mund entnehmen. Beschmutzte und beengende Kleidung ist zu entfernen! Gesicht und Haut sollten mit Wasser und Seife von PSM-Resten gereinigt werden.

Verzeichnis von Informations- und Beratungszentren für Vergiftungen

Einrichtung/Adresse	Telefon/E-Mail
Giftnotruf Berlin Charité-Universitätsmedizin Berlin Campus Benjamin Franklin Hindenburgdamm 30 12203 BERLIN	Telefon: 030-19240 E-Mail: giftnotruf@charite.de https://giftnotruf.charite.de/
Giftnotruf Erfurt, Gemeinsames Giftinformationszentrum Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt Nordhäuser Straße 74 99089 ERFURT	Telefon: 0361-730730 E-Mail: ggiz@ggiz-erfurt.de https://www.ggiz-erfurt.de/home.html

Hinweise für geeignete Therapiemaßnahmen in Vergiftungsfällen mit PSM können auch der Publikation des Industrieverband Agrar e.V. (IVA) „Wirkstoffe in Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln; Physikalisch-chemische und toxikologische Daten“, 3. Auflage, September 2000, entnommen werden.